



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt



Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr

Kollnau
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr
14.00–18.00 Uhr
Freitag 8.30–12.00 Uhr

Buchholz
Montag 14.00–18.00 Uhr
Dienstag 8.30–12.00 Uhr

Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00–15.30 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Stadt Waldkirch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 8 bis 15.30 Uhr, Donnerstag: 8 bis 18 Uhr sowie Mittwoch und Freitag, 8 bis 12 Uhr im Rathaus Waldkirch, Bürgerservice im EG, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Raum ist barrierefrei. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 20.02.2026 bis 12 Uhr im Rathaus Waldkirch, Bürgerservice im EG, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Ein-

spruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 49 Emmendingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
5.2 eine nicht ins Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
5.2.1 wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 06.03.2026, 15 Uhr im Rathaus Waldkirch, Bürgerservice im EG, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch, schriftlich, elektronisch (z. Beispiel durch Fax, E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der

Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftl. Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
7.2 einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
7.3 einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Waldkirch, 05.02.2026
Michael Schmieder, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

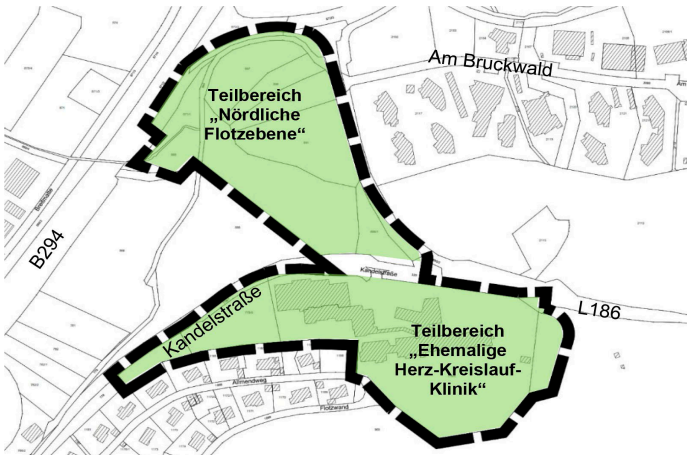
Veröffentlichung des Entwurfs der 9. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald
Große Kreisstadt Waldkirch

„Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ (Veröffentlichung)

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald hat am 29.01.2026 in öffentlicher Sitzung die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und den Entwurf der 9. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Waldkirch für den Bereich der „Ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik“ gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Am Kandelnordfuß befindet sich das Gelände der orts- und auch landschaftsbildprägenden ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik, die seit 2015 endgültig geschlossen ist. Eine Nachnutzung konnte bisher nicht vereinbart werden, die Gebäudesubstanz verschlechtert sich fortlaufend und greift negativ in das Stadtbild ein. Auf der anderen Seite hat sich Waldkirch innerhalb der Region zu einem beliebten Wohnort entwickelt und die Stadt will auch weiterhin Wohnbauland zur Verfügung stellen. Auf dem Areal der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik ergibt sich nun die Chance, die Fläche neu zu ordnen und einer Wohnnutzung in Form Geschosswohnungsbauten zuzuführen.



Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 9. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst innerhalb des Geltungsbereichs zwei Teilbereiche: Der südliche Teilbereich „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ befindet sich im Osten der Kernstadt von Waldkirch. Im Norden verläuft die Kandelstraße, im Osten befinden sich die L186 und der Park

am Seerosenteich, im Süden und Westen schließen unmittelbar der Kandel sowie die Bebauungen des Wohngebietes „Flotz- und Wisserswand“ an. Der Teilbereich „Nördliche Flotzebene“ ist nördlich gelegen und wird insbesondere von der B294 im Nordwesten und der L186 im Nordosten umschlossen. Südwestlich befinden sich Landwirtschaftsflächen. Aus plangraphischen Gründen werden die zwei Teilbereiche zu einem Geltungsbereich zusammengefasst.

Der Entwurf der 9. Punktuellen Flächennutzungsänderung wird mit Deckblatt, Begründung, Steckbrief und Umweltbericht vom **16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026** (Veröffentlichungsfrist) auf der Homepage der Stadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de → Bauen & Mobilität → Bauleitplanverfahren im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Rathaus Waldkirch**, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch
- im **Rathaus Gutach i. Br.**, Dorfstraße 33, 79261 Gutach i.Br.
- im **Rathaus Simonswald**, Talstraße 12, 79263 Simonswald

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht** vom 28.01.2026 (Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle). Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

- auf Tiere (Pflanzen/biologische Vielfalt): Informationen zu Biotopen und betroffene Arten
- auf Wasser: Informationen zu vorhandenem Gewässer und die Gefahr durch Hochwasser
- auf Boden: Information zum Bodentyp und dessen Wertigkeit
- auf die Fläche: Informationen zur Versiegelung
- auf Luft/Klima: Informationen zur Vorbelastung, zur Frischluft sowie Wald- und Gehölzflächen
- auf Menschen: Informationen zur Naherholung und zum Lärm
- auf das Landschafts-/Ortsbild: Informationen zur Vorbelastung und dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung

- auf Kultur- und Sachgüter: Informationen zu archäologischen Prüffällen

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten vom 18.09.2025: die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich des Flotzbächles sind zu berücksichtigen, das Merkblatt zur Wasserhaushaltsbilanzierung ist zu beachten, bei der Erschließung neuer Baugebiete ist eine Wasserbedarfsberechnung vorzulegen und im Plangebiet liegt eine Altlastenverdachtsfläche vor, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu erstellen, bei Erschließungsmaßnahmen über 0,5 ha ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen
- Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange vom 18.09.2025: Waldflächen werden in die Planungen einbezogen, eine Waldumwandlung sowie die Einhaltung des Waldabstands sind notwendig, eine enge Abstimmung mit den Forstbehörden wird angeregt

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Großen Kreisstadt Waldkirch abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an abteilung4.2@stadt-waldkirch.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) in den Rathäusern der Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Waldkirch, den 05.02.2026

Michael Schmieder, Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald

Rechtsverordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 hat der Gemeinderat am 28.01.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 LGastG wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für die Stadtteile, die Kur- und Erholungsorte i.S. von § 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) sind, auf 03.00 Uhr festgesetzt.

(2) Die landesrechtliche Regelung des § 8 Abs. 2 LGastG sowie Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall bleiben durch diese Rechtsverordnung unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 06.02.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit vom 01.04.2012 außer Kraft.

Waldkirch, 28.01.2026

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

SITZUNGEN DER GREMIEN

In den kommenden sieben Tagen findet keine Gremiensitzung statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Öffnungszeiten des Rathauses über Fasnet

Das Rathaus schließt am Schmutzigen Dunsnchtig, 12.2., bereits um 14 Uhr. Am Freitag, 13.2., und am Montag, 16.2., bleibt das Rathaus geschlossen.

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen zur Landtagswahl 2026

Zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 8. März 2026 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Landtagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von Stimmzettelschablonen an. Diese werden auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind ausgespart. Auf der Schablone sind in tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig auf-gesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist. Bestellen können Sie die Schablone und die CD bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761 361 22.

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

- **Waldkirch:** Dieter Franki (75), Jürgen Krätz (70), Ingrid Ingenwerth (75).
- **Kollnau:** Gerda Scholl (75), Ludwig Georg Lichtmeß (70), Rudolf Ruf (75).

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Mit Mut, Plan und Unterstützung

Der Wunsch ist da - doch der erste Schritt fällt schwer: Viele Frauen in der Region möchten nach einer Familien- oder Pflegephase wieder beruflich einsteigen, zögern jedoch aus Unsicherheit oder Selbstzweifeln. Genau hier setzt eine Veranstaltung der Agentur für Arbeit Freiburg an. Am Mittwoch, 11. Februar, informiert Julia Brandt in einem Vortrag im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Wege, Chancen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für einen erfolgreichen Wieder-einstieg in das Berufsleben. Beginn ist um 9.30 Uhr, die Veranstaltung dauert rund zwei Stunden. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich. Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, eine individuelle Beratung zu vereinbaren.

KMZ in den Fastnachtsferien geschlossen

Das Kreismedienzentrum ist in den Fastnachtsferien von Montag, 16. Februar, bis einschließlich Freitag, 20. Februar, geschlossen. Das Kreismedienzentrum ist ab Montag, 23. Februar, wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr.

Landratsamt und Jobcenter am Rosenmontag geschlossen

Das Landratsamt und das Jobcenter haben am Rosenmontag, 16. Februar, nicht geöffnet. Erledigungen beim Amt sowie Termine bei der Zulassungs- oder Führerscheinstelle des Landkreises sind an diesem Tag nicht möglich. Ab Dienstag, 17. Februar, sind das Landratsamt und das Jobcenter wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ (Veröffentlichung)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 28.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Am Kandelnordfuß befindet sich das Gelände der orts- und auch landschaftsbildprägenden ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik, die seit 2015 endgültig geschlossen ist. Eine Nachnutzung konnte bisher nicht vereinbart werden, die Gebäudesubstanz verschlechtert sich fortlaufend und greift negativ in das Stadtbild ein. Auf der anderen Seite hat sich Waldkirch innerhalb der Region zu einem beliebten Wohnort entwickelt und die Stadt will auch weiterhin Wohnbauland zur Verfügung stellen. Auf dem Areal der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik ergibt sich nun die Chance, die Fläche neu zu ordnen und einer Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbauten zuzuführen.

Lage des Plangebiets

Das ca. 3,08 ha große Plangebiet befindet sich im Osten der Kernstadt, östlich der Bundesstraße B 294. Es umfasst die Flurstücke 778/6, 1168 und 778/3 vollständig sowie die Flurstücke 320, 778/7, 895/2 anteilig. Im Norden verläuft die Kandelstraße, die nordöstlich in die Landesstraße L186 mündet und teilweise in den Geltungsbereich integriert ist. Im Süden und Osten schließt unmittelbar der Kandel mit seinen Waldflächen an. Durch die Erhebung steigt das Gelände von Norden nach Süden sukzessive an. Im Westen grenzt die Bebauung des Wohngebiets „Flotz- und Wisserswand“ an. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 28.01.2026. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

